

S a t z u n g
über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Stadt Eckernförde
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1,2,5,6,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes und des § 16 der Abwassersatzung der Stadt Eckernförde wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12. Dezember 2002 folgende Satzung erlassen:

I. Anschluss

§ 1
Anschlussbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der öffentlichen Einrichtungen zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung und
 - b) Niederschlagswasserbeseitigungeinen Anschlussbeitrag.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der Straßenkanäle.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören nicht der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanäle), der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckte Aufwand sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteile an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 2
Kostenerstattung für Anschlussleitungen (Grundstücksanschlusskanäle)

Der Aufwand für die Herstellung der Anschlussleitungen vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze (Grundstücksanschlusskanäle) ist nach den tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

§ 3
Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der vollen Beitragspflicht zur Deckung des Gesamtaufwandes nach § 1 Abs. 2 unterliegen alle Grundstücke, die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlagen angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgestellt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen oder wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlagen angeschlossen, so unterliegt es der vollen Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das in § 2 der Abwassersatzung der Stadt bezeichnete Grundstück.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht / Nachveranlagung

- (1) Die Beitragspflicht entsteht für die über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlagen anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke (§ 3 Abs. 1 und 2) mit dem Abschluss der Maßnahmen, die für die Herstellung, den Ausbau oder Umbau der jeweiligen Einrichtung nach § 1 Abs. 1 oder von Teileinrichtungen erforderlich sind und die den Anschluss des Grundstücks an die Abwasseranlagen ermöglichen.
- (2) Ändern sich für ein Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 5 oder § 6 maßgeblichen Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil (z. B. durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Ausnahmen oder Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes), entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Anschlussbeitrag. Die Beitragspflicht entsteht in diesen Fällen mit dem Beginn des höheren Nutzungsvorteils.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragsatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für den Anschlussbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfachung der nach Abs. 6 zu ermittelnden Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl ergibt. Fehlt im Bebauungsplan diese Festsetzung, so ist sie entsprechend § 17 Baunutzungsverordnung nach der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse und der festgesetzten Grundflächenzahl zu ermitteln.
- (2) Grundstücke, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden bebauten Grundstücken mit einer Geschossflächenzahl von 0,7 gleichgestellt.
- (3) Für Grundstücke, deren zulässiges Maß der baulichen Nutzung durch eine Baumassenzahl festgesetzt worden ist, beträgt die Geschossflächenzahl $\frac{1}{4}$ der Baumassenzahl.
- (4) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine höhere als die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässige Geschossfläche vorhanden, so ist diese der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.
- (5) Besteht ein Bebauungsplan nicht oder enthält er keine Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, so ist die Geschossflächenzahl nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung des betroffenen Grundstücks zu ermitteln.
- (6) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die vollständig im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, und bei Grundstücken, die über den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht,
 - b) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,

- c) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) und b) ergebenden zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchst. b) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung, gewerblichen oder vergleichbaren Nutzung entspricht,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze – nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden oder Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2; die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
- (7) Der Beitragssatz für jeden qm der nach Abs. 1 – 5 berechneten Flächen beträgt
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Gewerbe- und Industriegebiete | 0,24 € |
| b) für die übrigen Gebiete | 4,43 € |

§ 6

Beitragsmaßstab und Beitragssatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Berechnungsgrundlage für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die Fläche in qm, die sich durch Vervielfachung der nach § 5 Abs. 6 ermittelten Grundstücksfläche mit der nach Abs. 2 anzusetzenden Grundflächenzahl ergibt.
- (2) Als Grundflächenzahl ist anzusetzen
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
 - b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht festgesetzt wurde, eine Grundflächenzahl für

1. Kleinsiedlungsgebiete von	0,2
2. allgemeine und reine Wohngebiete	0,4
3. besondere Wohngebiete und Mischgebiete	0,6
4. Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete	0,8
5. Kerngebiete	1,0
 - c) für Sport- und Festplätze sowie selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0
 - d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) und für Friedhofsgrundstücke 0,2
- Die Gebietseinordnung gemäß Buchst. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - bb) die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der Umgebung unter Beachtung der Festlegungen des geltenden Flächennutzungsplanes.
- (3) Der Beitragssatz für jeden qm der nach Abs. 1 berechneten Flächen beträgt
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| a) für Gewerbe- und Industriegebiete | 0,29 € |
| b) für die übrigen Gebiete | 2,47 € |

§ 7 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen und/oder Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Vorauszahlungen

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in der Straße begonnen wird, können von den Beitragspflichtigen der durch diesen Abwasserkanal erschlossenen Grundstücke Vorauszahlungen bis zu 75 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorauszahlungen werden von der Stadt nicht verzinst.

§ 9 Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Ratenzahlung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.

II. Benutzung

§ 10 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 der Abwassersatzung) einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren.

§ 11 Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, soweit ein Abzug nicht ausgeschlossen ist (Abs.5),
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, soweit ein Abzug nicht ausgeschlossen ist (Abs. 5),
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung,
 - d) bei der Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine jährliche Niederschlagsmenge von 0,8 cbm je qm angeschlossene Fläche.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 14 Tage anzuzeigen. Sie ist durch geeichte Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige auf seine bzw. ihre Kosten einzubauen und zu unterhalten hat. Wird von der Stadt auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet, sind als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen vorzulegen. Die Wassermenge kann geschätzt werden, wenn sie auf andere Weise nicht ermittelt werden kann.
- (5) Von dem Abzug nach Abs. 2 Buchst. a) und b) sind ausgeschlossen:
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
 - das zur Speisung von Heizungsanlagen verwendete Wasser
 - das für Schwimmbekken verwendete Wasser
 - das zum Sprengen von Gartenflächen verwendete Wasser bei Sprengflächen bis zu 500 qm und bei Sprengflächen über 500 qm bis zu 20 cbm Wassermenge jährlich.
- (6) Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen hat durch Zwischenzähler der Stadtwerke Eckernförde GmbH oder gemäß Abs. 4 Satz 2 bis 4 zu erfolgen. Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige haben die Wassermengen für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden 14 Tage mitzuteilen.
- (7) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 8 Zuschläge erhoben, und zwar:
- | | |
|--|--------|
| bei einer Verschmutzung des Abwassers, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB 5) | |
| von 401 bis 600 mg/l | = 25 % |
| von 601 bis 800 mg/l | = 50 % |
| von 801 mg/l an aufwärts für je 40 mg/l | = 5 %. |
- Der Verschmutzungsgrad wird von der Stadt festgesetzt. Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige kann den Verschmutzungsgrad durch ein amtliches Gutachten nachweisen. Die Kosten des Gutachtens sind von ihm oder ihr zu tragen.
- (8) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt 1,76 € je cbm.

§ 12

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, unter Ansatz der in Abs. 2 festgelegten Gewichtung nach Abflussbeiwerten bemessen. Berechnungseinheit ist 1 qm. Flächen werden jeweils auf volle qm aufgerundet.
- (2) Für die bebauten und befestigten Flächen nach Abs. 1 gelten folgende Abflussbeiwerte:
- | | |
|--|------|
| a) geneigte Dächer (ab 3° Dachneigung) | 0,90 |
| b) Flachdächer (bis 3° Dachneigung) | 0,80 |
| c) begrünte Dächer, Reetdächer | 0,30 |

- | | |
|--|------|
| d) Asphalt-, Beton- oder ähnliche Flächen | 0,70 |
| e) Betonverbundstein-, Platten-, Pflaster oder ähnliche Flächen | 0,60 |
| f) Rasengitterstein-, Öko-Pflaster-, Schotter-, Grand-, Aschen- oder ähnliche Flächen | 0,20 |
| g) unbefestigte Flächen, die über ein Drainagesystem entwässert werden (z.B. Sportplatzflächen), | 0,20 |
- (3) Ist auf dem Grundstück eine fest installierte und genehmigte Regenwassernutzungsanlage mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage mit einem Fassungsvermögen von mindestens 2 cbm vorhanden, reduziert sich die Größe der nach Abs. 1 anzusetzenden Fläche, von der aus Niederschlagswasser dieser Anlage zugeführt wird, um 20 qm je cbm Fassungsvermögen der Anlage. Ist kein Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, wird die gesamte nach Abs. 1 anzusetzende Fläche, von der aus Niederschlagswasser der Anlage zugeführt wird, in Abzug gebracht.
- (4) Ist auf dem Grundstück eine Versickerungs- oder Verrieselungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend mit Überlauf in die öffentliche Abwasseranlage vorhanden, reduziert sich die Größe der nach Abs. 1 anzusetzenden Fläche, von der aus Niederschlagswasser in diese Anlage geleitet wird, um 50 %.
- (5) Das Aufstellen von Regenauffangbehältern (Tonnen o.ä.) führt nicht zu einer Reduzierung der nach Abs. 1 anzusetzenden Fläche.
- (6) Für Niederschlagswasser, das gewerblich oder häuslich gebraucht wird und in die öffentliche Abwasseranlage gelangt, wird eine Schmutzwassergebühr erhoben.
- (7) Wird unverschmutztes, aus einer öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage bezogenes Wasser (z.B. Kühlwasser) in die Abwasseranlage eingeleitet, sind je 1 cbm eingeleiteter Wassermenge 1 qm befestigte Fläche nach Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Buchst. b) anzusetzen.
- (8) Der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige hat der Stadt auf deren Aufforderung binnen eines Monats die für die Gebührenberechnung erforderlichen Daten mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 01.01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Änderungen der überbauten oder befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Eintritt der Stadt mitzuteilen. Sie werden ab Beginn des auf die Änderung folgenden Erhebungszeitraumes berücksichtigt.
- (9) Kommt der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungspflicht nach Abs. 8 nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die Berechnungsdaten zu schätzen. Die Schätzung gilt bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes, in dem der Gebührenpflichtige oder die Gebührenpflichtige seiner bzw. ihrer Mitteilungspflicht nachkommt. Fällt die Schätzung zum Nachteil des Gebührenpflichtigen oder der Gebührenpflichtigen aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (10) Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt 0,26 € je qm.

§ 13

Klärgrubenreinigungsgebühr und sonstige Gebühren

- (1) Für die Entleerung und Reinigung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben (§ 12 Abs. 1 Abwassersatzung) wird eine Reinigungsgebühr erhoben. Sie wird berechnet nach dem Umfang der Arbeitsleistung, gemessen am tatsächlichen Zeitaufwand für den Einsatz eines Spezialfahrzeuges (Grundgebühr) und einer Zusatzgebühr für die

Behandlung des Abscheidegutes einschließlich der Abwalzung der von der Stadt anstelle der Kleininleiter gezahlten Abwasserabgabe, die sich nach der Groe der Anlage bemisst. Die Gebuhr betragt:

- | | |
|---|---------|
| a) Grundgebuhr | |
| Fahrzeugeinsatz je angefangene halbe Stunde | 52,00 € |
| b) Zusatzgebuhr | |
| je angefangene 5 cbm der Anlage | 7,25 €. |

- (2) Fur die Beseitigung von Storungen (Verstopfungen u. a.) in den Anschluss-, Grundstuck sleitungen und –einrichtungen sowie fur die Zulassung von Ausnahmen nach der Abwassersatzung wird eine Verwaltungsgebuhr erhoben. Die Zahlung der Verwaltungsgebuhr befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung oder Erstattung entstehender Mehrkosten durch zusatzliche bauliche Manahmen oder durch hoheren Unterhaltungsaufwand der Stadt.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebuhrenpflicht, Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebuhrenpflicht entsteht

- a) fur die Benutzungsgebuhr nach §§ 11 und 12 sobald das Grundstuck angeschlossen ist oder von dem Grundstuck der Einrichtung Abwasser zugefuhrt wird,
- b) in den Fallen des § 13 mit Beginn der Handlung.

- (2) Die Gebuhrenpflicht endet

- a) fur die Benutzungsgebuhr nach §§ 11 und 12 sobald der Grundstucksanschluss beseitigt wird oder die Zufuhrung von Abwasser endet,
- b) fur die Klargrubenreinigungsgebuhr mit dem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Endet die Gebuhrenpflicht fur die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 12) im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebuhr bis zum Abschluss des Monats erhoben, in dem die Veranderung erfolgt.

- (3) Erhebungszeitraum fur die Benutzungsgebuhr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Gebuhrenpflichtige

- (1) Gebuhrenpflichtig ist die Eigentumerin oder der Eigentumer des Grundstuckes, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentumerin oder der Wohnungs- oder Teileigentumer. Ist das Grundstuck mit einem Erbbaurecht belastet, ist die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte anstelle der Eigentumerin oder des Eigentumers gebuhrenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentumer einer Eigentumergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstuck entfallenden Gebuhren. Miteigentumer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Zur Gebuhrenschuldnerin oder zum Gebuhrenschuldner kann bei den Benutzungsgebuhren fur die zentrale Schmutzwasserbeseitigung neben der Gebuhrenpflichtigen oder dem Gebuhrenpflichtigen nach Abs. 1 auch bestimmt werden, wer aufgrund eines Schuldverhaltnisses oder dinglichen Rechts zur Nutzung von

Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler der Stadtwerke Eckernförde GmbH vorhanden sind, berechtigt ist. Mehrere Berechtigte sind Gesamtschuldner.

- (3) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen nach Abs. 1 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentumsübergang folgenden Kalendermonats auf die neue Pflichtige oder den neuen Pflichtigen über, wenn der Stadt der Wechsel nachgewiesen wird. Die bisher Pflichtige oder der bisher Pflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres. Bei einem Wechsel der Gebührenpflichtigen oder des Gebührenpflichtigen nach Abs. 2 geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf die Veränderung folgenden Kalendermonats über.

§ 16

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Gebühren einen Gebührenbescheid, der mit der Aufforderung zur Entrichtung anderer Gemeindeabgaben oder Verbrauchsabrechnungen der Stadtwerke Eckernförde GmbH verbunden sein kann. Die Gebühren nach §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 werden in Monatsbeträgen jeweils am Ersten jeden Monats, bei Verbindung mit der Erhebung anderer Gemeindeabgaben vierteljährlich Mitte des Quartals, die Gebühren nach § 13 Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge des im vergangenen Jahr zugeführten Abwassers vorläufig berechnet. Die endgültige Abrechnung der Benutzungsgebühr für das vergangene Jahr erfolgt entweder gleichzeitig mit dem Gebührenbescheid für das folgende Jahr oder über einen besonderen Bescheid.
- (3) Bestand für einen Anschluss im vergangenen Kalenderjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Abwassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht für einen Anschluss oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die zugeführte Abwassermenge ermittelt und abgerechnet.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Benutzungsgebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nachzahlungen aus der endgültigen Abrechnung für das vergangene Kalenderjahr sind zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt nach Erteilung des Bescheides zu entrichten; Überzahlungen werden mit den nächsten fällig werdenden Abschlagszahlungen verrechnet. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen.

§ 17

Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Abgaben erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Benutzungsgebühren beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Regenwasser-nutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Stadt dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um

Bemessungsgrundlagen für die Abgabefestsetzung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 18 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB der Stadt bekannt geworden sind, sowie aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der unteren Bauaufsichtsbehörde und Kämmerei der Stadt durch die Stadt zulässig. Die Stadt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personen- und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten der Stadtwerke Eckernförde GmbH für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Abs. 1 und 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den in § 12 Abs. 8 und § 17 festgelegten Pflichten nicht nachkommt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Eckernförde vom 18. Juni 1987, geändert durch die Erste Nachtragssatzung vom 28. Oktober 1988, Zweite Nachtragssatzung vom 29. November 1990, Dritte Nachtragssatzung vom 02. Dezember 1991, Vierte Nachtragssatzung vom 31. August 1993, Fünfte Nachtragssatzung vom 21.02.1994, Sechste Nachtragssatzung vom 29.03.1995, Siebente Nachtragssatzung vom 05. Oktober 1998 und die Achte Nachtragssatzung vom 28. November 2001, außer Kraft.

Eckernförde, den 13. Dezember 2002

Stadt Eckernförde

gez. Jeske-Paasch

(Jeske-Paasch)
Bürgermeisterin